Checkliste Mandantengespräch:

Elternunterhalt

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des Deubner Verlags

Deubner
Recht & Praxis

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis
Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.

Checkliste Mandantengespräch

A.	**Für wen soll Elternunterhalt geltend gemacht werden?** Name: ... Geburtsdatum: ... Anschrift: ...
B.	**Welches Kind soll bzw. welche Kinder sollen auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommen werden?** Name und Anschrift: ... Name und Anschrift: ... Name und Anschrift: ... **Achtung:** Kinder haften als Teilschuldner! Die Berechnung des Anteils ist in der Antragsbegründung darzustellen!
C.	**Besteht zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis?**
	Handelt es sich um leibliche oder adoptierte Kinder? ☐ ja ☐ nein **Achtung:** Unterhaltspflichtig sind nur verwandte Kinder, nicht Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter. Deren Einkünfte können allerdings über den Familienunterhalt zu berücksichtigen sein.
D.	**Eigene Einkünfte des Elternteils**
I.	Über welche **Einkünfte** verfügt der Anspruchsteller bzw. die Anspruchstellerin monatlich durchschnittlich netto? ☐ Erwerbstätigkeit ... € ☐ eigene Rente/Pension ... € ☐ betriebliche Altersversorgung ... € ☐ Witwenrente ... € ☐ private Rentenversicherung ... € ☐ Vermietung/Verpachtung ... € ☐ Vermögenserträge ... € ☐ Nutzungsrechte ... € ☐ Wohngeld ... € ☐ Grundsicherung ... € ☐ Pflegeversicherungsleistungen ... € ☐ Sonstige ... €

© Copyright Deubner Verlag GmbH & Co. KG – www.familienrecht.de/

	Achtung: Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter ist vorrangig und daher bei Nichtinanspruchnahme auch fiktiv anzurechnen. Auch alle sonstigen eigenen Einkommensquellen sind auszuschöpfen, einschließlich der Leistungen der Pflegeversicherung. Ansonsten erfolgt ebenfalls eine fiktive Anrechnung.
II.	Welche **persönlichen Aufwendungen** sind hiervon abzusetzen? ☐ berufsbedingte Kosten ... € ☐ Verbindlichkeiten ... € ☐ Krankenversicherung ... € ☐ Krankenzusatzversicherung ... € ☐ Sonstige ... €
E.	**Eigenes Vermögen des Elternteils** ☐ Immobilieneigentum ... € ☐ Sparguthaben ... € ☐ Wertpapiere ... € ☐ Antiquitäten ... € ☐ Kraftfahrzeuge ... € ☐ Forderungen ... € ☐ Sonstiges ... € Ist der Vermögenseinsatz bzw. die Vermögensverwertung – objektiv möglich? ☐ ja ☐ nein – wirtschaftlich? ☐ ja ☐ nein **Achtung:** Nur wenn beides mit ja beantwortet wird, muss das Vermögen mit Ausnahme eines Schonvermögens von i.d.R. 2.600 € bedarfsdeckend eingesetzt werden.
F.	**Bedarf des Elternteils** ☐ Elementarunterhalt ... € ☐ Zusatzbedarf ... € ☐ Heim- und Pflegekosten ... € ☐ Sonstiges ... € **Beachte:** Der Bedarf bestimmt sich nach der Lebensstellung des Elternteils. Maßgebend sind seine eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Untergrenze ist das Existenzminimum, das sich an den Eigenbedarfssätzen eines unterhaltsberechtigten Ehegatten orientieren kann und letztlich nach den Grundsätzen des SGB XII berechnet werden muss. Veränderungen in der Lebensstellung, die durch reguläre Entwicklungen entstehen, z.B. Verrentung, sind hinzunehmen und vermindern den Bedarf.

© Copyright Deubner Verlag GmbH & Co. KG – www.familienrecht.de/

G.	**Ungedeckter Bedarf**
	Bedarf gemäß F. monatlich ... €
	abzgl. eigener Einkünfte gemäß D., bereinigt ... €
	abzgl. einzusetzendes Vermögen gemäß E. ... €
	ungedeckter Bedarf ... €
H.	**Leistungsfähigkeit des Inanspruchgenommenen**[1]
	Beachte: Bei mehreren in Anspruch zu nehmenden Kindern ist die Leistungsfähigkeit für jedes gesondert zu prüfen. Zu den die Leistungsfähigkeit bestimmenden Einkünften zählen alle dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden Geldmittel und alle fiktiv anzurechnenden Einkünfte.
I.	Über welche **Einkünfte** verfügt das in Anspruch genommene Kind monatlich durchschnittlich netto (erforderlichenfalls ist ein Auskunftsstufenantrag zu erheben)?
	☐ Lohn/Gehalt ... €
	☐ Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ... €
	☐ Vermietung/Verpachtung ... €
	☐ Kapitalerträge ... €
	☐ geldwerte Vorteile ... €
	☐ fiktiv anzurechnendes Einkommen ... €
	☐ Sonstige ... €
II.	Welche **persönlichen Aufwendungen** sind hiervon abzusetzen?
	☐ berufsbedingte Kosten ... €
	☐ Verbindlichkeiten ... €
	☐ Kranken- und Zusatzversicherungen ... €
	☐ Altersvorsorge einschließlich zusätzlicher Altersvorsorge i.H.v. 5 % des Vorjahresbruttoeinkommens (die Aufwendungen müssen tatsächlich mindestens in diese Höhe anfallen) ... €
	☐ Sonstige ... €
III.	Was verbleibt als durchschnittliches **bereinigtes** monatliches **Nettoeinkommen?** ... €
IV.	Welche **Unterhaltsberechtigten** sind **vorrangig** zu befriedigen?

© Copyright Deubner Verlag GmbH & Co. KG – www.familienrecht.de/

Name	Kinder, Enkelkinder, Ehegatten, frühere Ehegatten, Berechtigte nach § 1615l BGB	Höhe der monatlichen Aufwendungen
...	...	... €
...	...	... €
...	...	... €

Beachte: Dem Anspruch auf Elternunterhalt gehen sämtliche übrigen Unterhaltsansprüche mit Ausnahme des Unterhalts der weiteren Angehörigen der aufsteigenden Linie vor!

V. Selbstbehaltkontrolle

Wird der angemessene Selbstbehalt des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kindes nach Befriedigung der vorrangig Unterhaltsberechtigten und des errechneten Elternunterhalts unterschritten? ☐ ja ☐ nein

Beachte: Der angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern ist der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle (auch abgedr. in Teil 3/2.1) und den jeweils aktuellen Unterhaltsleitlinien bzw. -grundsätzen (abgedr.in Teil 3/2.2 ff.) zu entnehmen (der Selbstbehalt schließt einen Anteil für die Warmmiete ein) zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Bei Zusammenleben mit einem Partner ist der Synergieeffekt zu berücksichtigen.

Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens den Selbstbehalt (einschließlich eines bestimmten Satzes für die Warmmiete; BGH v. 28.07.2010 – XII ZR 140/07, FamRZ 2010, 1535), welcher wiederum der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle und den jeweils aktuellen Unterhaltsleitlinien bzw. -grundsätzen zu entnehmen ist. Es ist stets der individuelle Familienbedarf zu bilden. In der Regel beträgt bei Annahme eines Synergieeffekts der individuelle Familienbedarf 45 % des den aktuellen Familienselbstbehalt übersteigenden Einkommens plus Familienselbstbehalt. Zu diesem Familienbedarf muss jeder Ehegatte entsprechend seiner Leistungsfähigkeit beitragen. Der sich dann noch ergebende Restbetrag steht für den Elternunterhalt zur Verfügung.

VI. Welches **Vermögen** ist **vorhanden und ggf. einzusetzen**?

Beachte: Auch Vermögen ist ggf. einzusetzen, allerdings nur dann, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die eigene angemessene Altersvorsorge des Kindes darf dabei nicht gefährdet werden. Zum Vermögenseinsatz und zur Berechnungsweise vgl. BGH vom 21.11.2012 – XII ZR 150/10, FamRZ 2013, 203.

☐ Immobilieneigentum ... €
☐ Sparguthaben ... €
☐ Wertpapiere ... €
☐ Antiquitäten ... €
☐ Kraftfahrzeuge ... €

© Copyright Deubner Verlag GmbH & Co. KG – www.familienrecht.de/

	☐ Forderungen ... € ☐ Sonstiges ... € Ist die Verwertung wirtschaftlich vertretbar? ☐ ja ☐ nein **Falls nein,** aus welchen Gründen nicht? ... Was verbleibt danach unter Beachtung des Schonvermögens? ... €
VII.	Liegen etwaige **Verwirkungsgründe** vor (vgl. § 1611 BGB)? ☐ ja ☐ nein **Falls ja,** welche? (Sachverhalt) ... ☐ Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden ☐ schwere schuldhafte Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen ☐ grobe schuldhafte Vernachlässigung der früheren eigenen Unterhaltspflicht des Anspruchstellers Ist eine Verwirkung gem. § 242 BGB bzgl. rückständigen Unterhalts gegeben? ☐ ja ☐ nein **Falls ja:** (Sachverhalt) ... Zeitmoment (siehe dazu Teil 7/5.3.6) Umstandsmoment (siehe dazu Teil 7/5.3.6)
I.	**Wie soll der Anspruch geltend gemacht werden?** ☐ Leistungsantrag ☐ Auskunftsstufenantrag ☐ einstweilige Anordnung nach §§ 50 ff., 246 FamFG unabhängig von der Hauptsache – Glaubhaftmachung erforderlich. Die Geltendmachung von Rückständen vor Antragseinreichung ist ausgeschossen.
J.	**Soll Verfahrenskostenhilfe beantragt werden?** ☐ ja ☐ nein **Falls ja,** ist die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchstellers nebst Belegen beizufügen. **Falls nein,** ist ein Gerichtskostenvorschuss (drei Gebühren) nach dem Wert des Antrags einzuzahlen. Der Verfahrenswert bemisst sich nach dem für zwölf Monate geforderten Unterhalt. Werden auch Rückstände geltend gemacht, ist dieser Wert hinzuzurechnen.

© Copyright Deubner Verlag GmbH & Co. KG – www.familienrecht.de/